

## **Änderungsantrag**

**der Abgeordneten Volker Beck (Köln), Dr. Konstantin von Notz, Kai Gehring, Ingrid Hönlinger, Memet Kilic, Jerzy Montag, Ulrich Schneider, Wolfgang Wieland, Josef Philip Winkler und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung  
– Drucksachen 17/12455, 17/12662, 17/13134 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Professorenbesoldung  
und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften  
(Professorenbesoldungsneuregelungsgesetz)**

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Artikel 1 Nummer 35 Buchstabe b wird aufgehoben.
2. Dem Artikel 9 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Dem Artikel 10 des Gesetzes zur Übertragung ehebezogener Regelungen im öffentlichen Dienstrecht auf Lebenspartnerschaften vom 14. November 2011 (BGBl. I S. 2219), wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Lebenspartner haben rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Begründung der Lebenspartnerschaft Anspruch auf Leistungen auf Grund der Vorschriften dieses Gesetzes nach Maßgabe des jeweils anwendbaren Rechts.““

Berlin, den 16. April 2013

**Renate Künast, Jürgen Trittin und Fraktion**

### **Begründung**

Die Ende 2010 beschlossene Übertragung ehebezogener Regelungen im öffentlichen Dienstrecht auf Lebenspartnerschaften erfolgte rückwirkend ab dem 1. Januar 2009. Die Begrenzung der Rückwirkung auf dieses Datum wurde mit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 19. Juni 2012 für verfassungswidrig erklärt.

Mit dem Professorenbesoldungsneuregelungsgesetz soll die Gleichstellung der verpartnerten Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter des Bundes sowie der Soldatinnen und Soldaten beim Familienzuschlag der Stufe 1 rück-

wirkend ab dem 1. August 2001 erfolgen, wenn die Betroffenen vor dem 1. Januar 2009 einen Anspruch auf Familienzuschlag geltend gemacht haben, über den noch nicht abschließend entschieden worden ist (§ 74a Absatz 3 des Entwurfs).

Das ist in dreierlei Hinsicht verfassungs- bzw. europarechtswidrig:

1. Es soll nur beim Familienzuschlag gleichgestellt werden, obwohl die bindenden Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts in seinem Beschluss vom 19. Juni 2012 (2 BvR 1397/09; FamRZ 2012, 1472) auch die Gleichstellung bei der Hinterbliebenenversorgung, bei der Beihilfe und bei den sonstigen Leistungen (Trennungsgeld usw.) erfordern.
2. Die Gleichstellung soll auf die Ansprüche beschränkt werden, die – wie es das Bundesverfassungsgericht formuliert hat – „zeitnah geltend gemacht“ worden sind, obwohl die Betroffenen ihre Ansprüche auf den rückständigen Familienzuschlag ab dem 3. Dezember 2003 auch auf die Richtlinie 2000/78/EG stützen können und der Einwand, dass sie ihre Ansprüche nicht zeitnah geltend gemacht haben, gegenüber Ansprüchen, die auf das europäische Recht gestützt werden, nicht zulässig ist.
3. Die Gleichstellung soll nicht für Ansprüche gelten, über die schon abschließend entschieden worden ist. Tatsächlich sind alle abschließenden Entscheidungen durch das „Gesetz zur Übertragung ehebezogener Regelungen im öffentlichen Dienstrecht auf Lebenspartnerschaften“ vom 14. November 2011 (BGBl. I S. 2219) überholt. Denn durch dieses Gesetz hat der Bund neu gegen die Richtlinie verstoßen, weil er die Richtlinie nicht zum 3. Dezember 2003 umgesetzt hat, sondern erst zum 1. Januar 2009. Über diesen neuen Unrechtstatbestand haben alle Entscheidungen, die vor der Verkündung des Gesetzes am 24. November 2011 ergangen sind, naturgemäß nicht entschieden.

Der vorliegende Änderungsantrag behebt die o. g. Mängel und erspart den Betroffenen Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter sowie Soldatinnen und Soldaten aber auch dem Staat eine erneute gerichtliche Auseinandersetzung.